



Fachschaftsordnung der Fachschaft Ägyptologie und Altorientalistik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

§ 1 – Mitglieder

Die Fachschaft AegAlto besteht aus allen Studierenden der Ägyptologie und Altorientalistik an der Universität Mainz. Hierzu zählen:

- (a) Bachelor-Studierende mit Ägyptologie/Altorientalistik im Haupt- oder Nebenfach.
- (b) Master-Studierende mit Ägyptologie/Altorientalistik im Haupt- oder Nebenfach.
- (c) Eingeschriebene Doktoranden der Ägyptologie oder Altorientalistik.
- (d) Alle Studierenden des auslaufenden Magister-Studienganges Ägyptologie/Altorientalistik.

§ 2 – Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

- (a) die Fachschaftsurabstimmung
- (b) die Fachschaftsvollversammlung
- (c) der Fachschaftsrat

§ 3 – Die Fachschaftsurabstimmung

- (1) Die Fachschaftsurabstimmung ist das höchste beschließende Gremium der Fachschaft. Alle Mitglieder der Fachschaft sind bei dieser stimmberechtigt.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die die Fachschaft betrifft.
- (3) Eine Fachschaftsurabstimmung findet auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung oder auf Antrag von mindestens 15% oder 25 Mitgliedern der Fachschaft statt.
- (4) Der Fachschaftsrat organisiert die Durchführung der Urabstimmung.

(5) Die Urabstimmung muss innerhalb von 15 Vorlesungstagen nach Beschluss der Durchführung beginnen.

(6) Stimmabgaben können nicht per Briefwahl erfolgen.

(7) Im Weiteren gelten § 24 und § 25 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Mainz (siehe Anhang).

§ 4 – Fachschaftsvollversammlungen

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftsuraabstimmung das zweithöchste beschließende Organ der Fachschaft. Ihre Beschlüsse sind für den Fachschaftsrat bindend.

(2) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Fachschaft und ist öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können auf Beschluss der Vollversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

(3) Alle Mitglieder der Fachschaft haben auf der Vollversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Anderen Personen kann auf Beschluss der Vollversammlung Rede- und Antragsrecht erteilt werden.

(4) Die Vollversammlung muss mindestens drei Vorlesungstage im Voraus mit vorläufiger Tagesordnung in einem angemessenen Umfang angekündigt werden. Die Einladung erfolgt durch den Fachschaftsrat. Die Feststellung der fristgerechten und angemessenen Einladung ist stets der erste Tagesordnungspunkt. Sie muss durch mindestens 2/3 der Anwesenden festgestellt werden.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn die fristgerechte und angemessene Einladung festgestellt wurde.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens einmal im Semester stattfinden. Diese muss in den ersten vier Vorlesungswochen des Semesters einberufen werden.

(7) Eine Fachschaftsvollversammlung kann auf Beschluss des Fachschaftsrates oder von mindestens 10% oder 20 Mitgliedern der Fachschaft einberufen werden.

(8) Die einberufene Gruppe beschließt die Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist auf Beschluss der Vollversammlung möglich.

(9) Der Fachschaftsrat übernimmt die Redeleitung, falls dies von der Vollversammlung nicht anders beschlossen wird. Zur Wahl des Fachschaftsrates muss eine Person, die nicht im Fachschaftsrat ist, zur Redeleitung dieses Tagesordnungspunktes gewählt werden. Hierzu können auch Personen gewählt werden, die weder Rede- noch Antragsrecht haben.

(10) Der Fachschaftsrat muss vor der Vollversammlung mindestens zu Anfang jedes Semesters mündlich über seine Aktivitäten Rechenschaft ablegen.

(11) Es wird für jede Vollversammlung ein Ergebnisprotokoll geführt. Jeder Antragsberechtigte kann die Aufnahme bestimmter Wortlaute oder bedeutender Argumente in das Protokoll verlangen.

§ 5 – Der Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist das Exekutivorgan der Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsrat dient:

- (a) der Repräsentation der Fachschaft inner- und außerhalb der Universität,
- (b) der Organisation der Fachschaft,
- (c) der Umsetzung von Beschlüssen der Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsurabstimmung,
- (d) der Beratung der Studierenden der Ägyptologie und der Altorientalistik,
- (e) der Mitgestaltung des studentischen Lebens in der Fachschaft,
- (f) der Information der Studierenden über die Fachschaft betreffende Angelegenheiten.

(3) Der Fachschaftsrat wird für die Dauer von einem Semester durch die Fachschaftsvollversammlung gewählt. Die Legislaturperiode dauert jeweils von der Wahl in der Vollversammlung zu Beginn des Semesters bis zur ersten Vollversammlung im darauf folgenden Semester. Es können auf jeder Vollversammlung Mitglieder hinzu gewählt werden und Misstrauensvoten gegen bestehende Mitglieder des Fachschaftsrates ausgesprochen werden - hierzu ist eine einfache Mehrheit notwendig.

(4) Wählbar sind alle Mitglieder der Fachschaft, auch wenn sie bereits in einem Fachschaftsrat sind, sofern dies nicht durch Bestimmungen an anderer Stelle

eingeschränkt wird. Voraussetzung für die Wahl ist die Anwesenheit in der Vollversammlung; in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, studienbedingter Auslandsaufenthalt) kann eine Person auch in Abwesenheit gewählt werden.

(5) Der Fachschaftsrat vergibt Referate. Die Besetzung von Referaten kann der Fachschaftsrat selbstständig bestimmen. Es müssen zumindest folgende Referate gebildet werden:

- (a) ZeFaR-Referat
- (b) Finanz-Referat
- (c) Vertrauensstudent/in

Diese Referate müssen von verschiedenen Personen des Fachschaftsrates verantwortlich geleitet werden. Die Fachschaftsvollversammlung kann die Einrichtung weiterer Referate beschließen und der Fachschaftsrat kann selbstständig weitere Referate einrichten.

(6) Der Fachschaftsrat tagt regelmäßig. Die Sitzungen sind öffentlich und müssen drei Tage im Voraus mit Zeit- und Ortsangabe bekannt gegeben werden. Jedes Fachschaftsmitglied kann eine Sitzung einberufen.

(7) Ist zu einem Zeitpunkt kein Fachschaftsrat vorhanden, kann ein kommissarischer Fachschaftsrat gebildet werden. Der kommissarische Fachschaftsrat muss von 5% oder 10 Mitgliedern der Fachschaft schriftlich bestätigt sein. Oberste Pflicht des kommissarischen Fachschaftsrates ist, eine Vollversammlung innerhalb von 10 Vorlesungstagen einzuberufen. Die Tagesordnung muss die Wahl eines

ordentlichen Fachschaftsrates gemäß §5(3) enthalten. Außerdem ist der kommissarische Fachschaftsrat verpflichtet alle Aufgaben eines ordnungsgemäßen Fachschaftsrates provisorisch zu erledigen.

§ 6 – Wahlen und Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird mit erhobener Hand abgestimmt.
- (2) Bei Anträgen und Wahlen wird nach dem einfachen Mehrheitsprinzip abgestimmt. Kommt keine Mehrheit zu Stande, gilt die Wahl bzw. der Antrag als abgelehnt. All dies gilt solange an anderer Stelle nicht anders verordnet.
- (3) Es müssen geheime Wahlen stattfinden, sofern dies von mindestens einem Stimmberechtigten gefordert wird.
- (4) Anträge und Tagesordnungspunkte können auf Beschluss vertagt werden. Vertagte Tagesordnungspunkte bzw. Anträge müssen bei der nächsten Zusammenkunft des entsprechenden Organs vorrangig behandelt werden. Fachschaftsratswahlen können nicht vertagt werden.

§ 7 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Ordnung sind nur durch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Vollversammlung zulässig. Dieser Tagesordnungspunkt muss auf der vorläufigen Tagesordnung explizit genannt sein.
- (2) Änderungen der Fachschaftsordnung sind dem Vorstand des ZeFaR mitzuteilen.
- (3) Diese Ordnung muss allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglich gemacht werden. Hierfür hat der Fachschaftsrat Sorge zu tragen.
- (4) Die Fachschaftsordnung tritt mit der Verabschiedung der Vollversammlung in Kraft.
- (5) Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, wenn diese nicht konträr zu dieser Fachschaftsordnung sind.

Verabschiedet auf der Vollversammlung der Studierenden der Fachschaft Ägyptologie und Altorientalistik am Mittwoch, den 24.10.2012

Der amtierende Fachschaftsrat:

Svenja Adam

Christian Teichmann

Katharina Zartner